

abteilung VIII die Durchsuchung/Beschlagnahme z. B. bei Wohnräumen durchführen und im Zusammenhang damit zugleich Maßnahmen zur Sicherung des persönlichen Eigentums treffen. Auf der Grundlage des vom Untersuchungsorgan geschaffenen und mit der Linie VIII beziehungsweise der zuständigen operativen Dienst Einheit abgestimmten Planes können z. B. Haustiere schnellstmöglich an hierfür laut Plan vorgesehene Personen oder Tierheime übergeben werden, so daß deren weitere Versorgung gesichert und dem Untersuchungsorgan die diesbezügliche Verantwortung abgenommen ist.

Eine vollständige Aufzählung aller denkbaren und planbaren Maßnahmen der Sicherung des persönlichen Eigentums Beschuldigter ist unmöglich, da die Spezifik jedes einzelnen Vorganges entsprechend unterschiedliche und vielfältige Maßnahmen dieser Art beinhaltet. Aus diesem Grunde wurde vorgenanntes Beispiel aufgeführt.

2.2. Einige Erkenntnisse und Erfahrungen bei der Planung von Maßnahmen zur Sicherung des persönlichen Eigentums inhaftierter Personen

Die Analyse einiger Ermittlungsverfahren, insbesondere wegen ungesetzlichen Grenzübertritts und staatsfeindlicher Verbindungen, zeigte die Notwendigkeit auf, mit der Planung eigentumssichernder Maßnahmen bereits im operativen Stadium zu beginnen und erste, die Sicherung des Eigentums betreffende Maßnahmen vorzubereiten.

In der Praxis hat es sich als wirkungsvoll erwiesen, daß durch die für den Vorgang zuständige operative Dienst Einheit soweit wie möglich die Vermögens- und Eigentumsverhältnisse des zur Festnahme/Verhaftung vorgesehenen Straftäters aufgeklärt und der Linie IX in Form von Ermittlungsberichten mitgeteilt werden. Auf der Grundlage dieser Informationen lassen sich vom Untersuchungsorgan gemeinsam mit der operativen Dienst Einheit